

Lösung: Fall 4

B könnte gegen A gem. § 433 I 1 BGB einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Sektes haben.

I. Abschluß eines Kaufvertrages iSv § 433 BGB

1. Der Anspruch besteht, wenn zwischen B und A ein Kaufvertrag mit entsprechendem Inhalt zustande gekommen ist, Angebot und Annahme (korrespondierende WE)

a. Angebot

Hier könnte A durch das Aufstellen des Sektes ein Angebot abgegeben haben.

Das Angebot muss zukünftige Vertragsbedingungen in Art und Weise zusammenfassen, daß Annahme durch bloße Zustimmung möglich ist (*essentialia negotii*).

Äußerer Tatbestand der Willenserklärung

(Kundgabe einer äußerlich wahrnehmbaren Erklärung eines auf einen Rechtserfolg gerichteten Willens; obj. Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB). Ist Aufstellung und Auspreisung der Ware so zu verstehen, daß A an jeden Interessenten ohne Mengenbegrenzung zum genannten Preis verkaufen möchte? Auslage im Selbstbedienungsladen ist nur *invitatio ad offerendum*, also eine Aufruforderung zum Angebot. Angebot ist erst Vorlage an der Kasse. Arg.: Händler möchte sich Entscheidung über Person des Vertragspartners und abzugebende Menge vorbehalten.

Zwerg.: Kein Angebot durch A

b. Angebot des B durch Vorlage an Kasse: (+)

B könnte aber ein Angebot durch die Vorlage an der Kasse abgegeben haben

Indem B den Sekt mit der entsprechenden Preisbezeichnung zur Kasse brachte erfüllte er die Voraussetzungen einer WE.

2. Annahme durch A: (-) A hat sich damit nicht einverstanden erklärt.

- II. **Erg.:** Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen. B hat keinen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung des Sektes gem. § 433 I 1 BGB.